

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0003-INT/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Christoph Seggermann
TELEFON (+43-1) 249 59 -4216
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL christoph.seggermann@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 14.05.2018

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Kapitalmarktgesetz und das Alternativfinanzierungsgesetz geändert werden;
GZ. BMF-090102/0001-III/5/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Mit dem Entwurf sollen die neuen Schwellenwerte für die Prospektpflicht bei öffentlichen Angeboten gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Abs. 2 der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 zeitgerecht zum 21. Juli 2018 und damit im Einklang mit Art. 49 Abs. 2 der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 umgesetzt werden.

Dabei werden auch die Optionen aus den genannten Bestimmungen genutzt: Der Schwellenwert für die Prospektpflicht soll von 250 000 Euro unter Berücksichtigung der Prospektausnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 10 des Kapitalmarktgesetzes (KMG) bzw. 1,5 Millionen Euro unter Berücksichtigung der Ausnahme gemäß Z 10a leg. cit. auf 2 Millionen Euro Gesamtgegenwert des öffentlichen Angebotes angehoben werden. Unterhalb dieses Schwellenwertes sollen national andere verhältnismäßige Offenlegungspflichten in Gestalt des bereits eingeführten Informationsblattes gemäß dem Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) ab einem Gesamtgegenwert in Höhe von 250 000 Euro vorgesehen werden. Dieses Abweichen vom europäisch mindestharmonisierten Gesamtgegenwert in Höhe von 1 Million Euro für Wertpapiere soll bei Veranlagungen wiederum durch eine Obergrenze für den aushaftenden Betrag in Höhe von 5 Millionen Euro in Bezug auf alle innerhalb der letzten 7 Jahre getätigten prospektfreien Veranlagungsemissionen gedeckelt werden, oberhalb der eine rechtsmissbräuchliche Ausnutzung der Prospektfreigrenzen im Lichte der Ziele des Prospektrechts angenommen wird.

Außerdem sollen rein nationale öffentliche Angebote ohne europäischen Pass innerhalb eines Rahmens, der bis zu einem Gesamtgegenwert von 5 Millionen Euro während eines Zeitraumes von 12 Monaten ausgenutzt werden soll, von der unionsrechtlichen Prospektpflicht befreit sein, sodass die Emittenten nach der ausdrücklichen Klarstellung im Entwurf bei einer

Wertpapieremission zwischen einem vereinfachten Prospekt nach Schema F und einem Prospekt gemäß der Prospektschema-Verordnung (EG) Nr. 809/2004 wählen können. Insbesondere die Zusammenrechnung von prospektfreien Veranlagungen innerhalb von 7 Jahren unter der bereits erwähnten Obergrenze für den aushaftenden Betrag in Höhe von 5 Millionen Euro ist unter den österreichischen Marktverhältnissen als angemessene Lösung zu bewerten und im Sinne der Markttransparenz und des Schutzes des anlagesuchenden Publikums zu begrüßen.

Schließlich wird mit dem Entwurf bezweckt, die komplexe Abgrenzung der Rechtsrahmen gemäß KMG für Wertpapiere und Veranlagungen und gemäß AltFG für alternative Finanzinstrumente durch das schon zuvor skizzierte Schwellenwertmodell zu ersetzen und die Anwendungsbereiche anzugleichen. Dieser gelungene Regelungsansatz erhöht nicht nur die Rechtssicherheit, sondern erleichtert auch die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Bezirksverwaltungsbehörden (als zuständige Gewerbebehörden) und der FMA, weswegen er von uns ausdrücklich unterstützt wird. Nichts anderes gilt für die begrüßenswerten Klarstellungen, welche Berechtigungen der zulässige Betrieb einer Internetplattform nach dem AltFG voraussetzt.

I.

Zum konkret vorliegenden Gesetzesentwurf möchten wir Anregungen zu folgenden Punkten vorbringen:

Zu § 3 Abs. 1 Z 10 und § 3 Abs. 5 KMG-E und § 3a AltFG-E (prospektfreie öffentliche Angebote und Anlegerschutz durch Höchstbetragsgrenze):

Prospektfreie öffentliche Angebote: Die Prospektverordnung (EU) 2017/1129 räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht ein, die Prospektfreigrenze zwischen 1 Million Euro (Art. 1 Abs. 3) und bis zu 8 Millionen Euro festzulegen (Art. 3 Abs. 2 Buchstabe b). Sowohl aus Gründen der Markttransparenz als auch zum Schutz des anlagesuchenden Publikums erweist sich eine Prospektfreigrenze am unteren Ende des unionsrechtlich zulässigen Rahmens als vorzugswürdig. Auch vor dem Hintergrund des status quo und der damit gemachten Verwaltungserfahrung präferiert die FMA **eine möglichst niedrige Prospektfreigrenze**. Nach dem Begutachtungsentwurf soll die Prospektfreigrenze sowohl gegenüber der unionsrechtlichen Mindestschwelle als auch gegenüber dem status quo angehoben werden, womit das Risiko für die Markttransparenz und den Schutz des anlagesuchenden Publikums erhöht wird.

Schutz des anlagesuchenden Publikums durch Höchstbetragsgrenze: Der im Entwurf vorgeschlagene Ausgleich zugunsten des Schutzes des anlagesuchenden Publikums sieht vor, dass ein Emittent unter dem prospektfreien Regime des AltFG von AnlegerInnen, die unter Schutzaspekten näher spezifiziert werden, innerhalb von 12 Monaten maximal 5 000 Euro einnehmen darf, es sei denn, der/die AnlegerIn erteilt in einer gesonderten Erklärung die Auskunft, dass er/sie höchstens das Doppelte seines/ihrer durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens gerechnet über 12 Monate oder maximal 10 Prozent seines/ihrer Finanzanlagevermögens investiert. Das Anlegerschutzmodell des Entwurfes läuft damit im Kern darauf hinaus, dass eine formularmäßige, durch Ankreuzen abzugebende

Selbsterklärung verlangt wird, ohne dass das Verständnis des/der Anlegers/in für die Erklärung und ihre Inhalte geprüft würde oder den/die AnlegerIn eine Nachweis- oder den Emittenten eine Vergewisserungspflicht träfe. Der Verwaltungsaufwand erscheint relativ hoch für eine reine Selbsterklärung.

Wir möchten darauf hinweisen, dass zum Beispiel bei dem Vertrieb von Private-Equity-Dachfonds gemäß § 48 Abs. 8a Z 7 und 8 AIFMG, dem Vertrieb von AIF in Unternehmensbeteiligungen gemäß § 48 Abs. 8c Z 11 und 12 AIFMG oder dem Vertrieb von MiFiG-AIF gemäß § 48 Abs. 8e Z 6 und 7 AIFMG **der/die Kunde/in konkrete Informationen vorlegen muss**. Ein Vorbild für eine **Vergewisserungspflicht des/der Anbieters/in** findet sich zum Beispiel im Zusammenhang mit sog. erkorenen professionellen KundInnen gemäß § 67 Abs. 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018.

**Zu § 3 Abs. 1 Z 10a KMG, § 13 KMG und § 16 KMG
(Bedeutung des Emissionskalenders für Emissionen nach dem AltFG und für die
Beendigung des öffentlichen Angebotes sowie hinsichtlich strafbefreiender
Nachmeldungen):**

Allgemein wird die klare Abgrenzung zwischen dem AltFG und dem KMG begrüßt. Dieses sinnvolle Ziel sollte auch nicht durch eine Doppelzuständigkeit in Bezug auf die Meldepflichten zum Emissionskalender gemäß § 13 KMG konterkariert werden. Wenn Emissionen nach dem AltFG bisher unter die Prospektausnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 10a KMG fielen und unter Verweis auf diese Prospektausnahme gemäß § 13 KMG meldepflichtig zum Emissionskalender waren, ist es deswegen nur folgerichtig, dass sich die Meldepflicht nach Entfall der Prospektausnahme gemäß § 3 Abs. 1 Z 10a KMG nicht mehr aus § 13 KMG ergibt. § 13 KMG bezieht sich damit in der Zukunft nur noch auf Wertpapiere, für die die FMA zuständig ist.

In der Sache spricht sich die FMA allerdings dafür aus, dass auch Emissionen nach dem AltFG zum Emissionskalender meldepflichtig sein sollten. Dem Ziel der gegenständlichen Novelle Erleichterungen zu schaffen kann dabei selbstverständlich gefolgt werden, indem eine Wesentlichkeitsschwelle vorgesehen wird. Grundsätzlich ist der Emissionskalender für die Aufsichtstätigkeit der FMA aber ein essentielles Tool. Wenn sämtliche Emissionen nach dem AltFG entsprechend dem Begutachtungsentwurf von der Meldung zum Emissionskalender ausgenommen wären, ist der Vollzug der Aufsicht in diesem Bereich, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Überschreitungen der prospektrechtlichen Schwellenwerten samt Auslösung einer Prospektpflicht, deutlich erschwert. Außerhalb des KMG ist der Emissionskalender überdies wichtig im Zusammenhang mit der Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 600/2015 („MiFIR“) und der darauf aufbauenden Produktintervention. Neben diesen Aufsichtsaspekten darf schließlich die Bedeutung für die Markttransparenz nicht vergessen werden. Im Ergebnis regt die FMA deswegen **eine Meldepflicht zum Emissionskalender für Emissionen nach dem AltFG zum Beispiel ab einem bestimmten Schwellenwert an geeigneter Stelle im AltFG unter Verweis auf § 13 KMG** an. Damit wäre die klare Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 6 AltFG sichergestellt und würde eine Doppelzuständigkeit von Bezirksverwaltungsbehörde und FMA vermieden.

Die wichtige Funktion des Emissionskalenders sowohl für die Markttransparenz als auch für die Aufsicht könnte überdies gestärkt werden, indem für die **Beendigung eines öffentlichen Angebotes ebenfalls eine Mitteilungspflicht an den Emissionskalender** vorgesehen würde. Gemäß § 10a Abs. 1 des deutschen Vermögensanlagegesetzes in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes, BGBl. 2015 I S. 1114, hat ein/e Anbieter/in der BaFin als deutsche Meldestelle die Beendigung eines öffentlichen Angebotes mitzuteilen. Eine ähnliche Meldepflicht an den Emissionskalender gemäß § 13 KMG würde die Transparenz für das anlagesuchende Publikum und die Aufsicht steigern und wäre somit geeignet, das Vertrauen der Anleger zu stärken. Außerdem erzeugt eine solche Mitteilungspflicht über die Meldestelle Rechtssicherheit, da dem Markt signalisiert wird, welches öffentliche Angebot noch laufend ist. Die Anregung dient also auch dem bisherigen Telos des § 13 KMG, welcher vorrangig die Kapitalmarktbeanspruchung erfassen möchte. Eine Erweiterung des § 16 KMG wäre in diesem Zusammenhang nicht notwendig, da der Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 16 Z 5 KMG die Bestimmung des § 13 KMG bereits vollumfänglich umfasst. Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach § 13 KMG könnte somit gemäß § 16 Z 5 KMG geahndet werden.

Für die Funktion des Emissionskalenders ist es wichtiger, dass zunächst unterlassene Meldungen nachgeholt werden, als dass derartige Versäumnisse ausnahmslos verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden. Somit kommt der Strafbewehrung vor allem eine general- und spezialpräventive Wirkung zu, die die Meldepflichtigen davon abschrecken soll, einen unvollständigen Emissionskalender infolge einer unterlassenen Meldung von vorn herein auf Dauer billigend in Kauf zu nehmen. Hingegen soll sie nach einem Meldeverstoß nicht motivieren, von einer Nachmeldung abzusehen, um der bisher unentdeckten Rechtsverstoß nicht aufzudecken. Gemäß § 22 Abs. 6 Z 1 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (FMABG) kann die FMA zwar von der Verhängung einer Geldstrafe absehen, wenn es sich um keinen bedeutenden Verstoß handelt. Allerdings sollte auch im Wiederholungsfall jedenfalls der Nachmeldung der Vorrang eingeräumt werden und ein entsprechender Anreiz für alle Meldepflichtigen in einer generellen Norm geschaffen werden. Eine entsprechende Wertung enthält bereits das bankaufsichtliche Meldewesen, wenn gemäß § 98 Abs. 6 des Bankwesengesetzes (BWG) die rechtzeitige Nachmeldung in jedem Fall eine strafbefreiende Wirkung zukommt. Dementsprechend regen wir an, **dass auch der Nachmeldung zum Emissionskalender, bevor die FMA Kenntnis von dem Meldeverstoß erlangt hat, im Hinblick auf die Verletzung einer Meldeverpflichtung gemäß § 16 KMG strafbefreiende Wirkung zukommt.**

II.

Des Weiteren regen wir einige Klarstellungen im Hinblick auf die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen an:

Zu § 3 Abs. 1 Z 10 KMG-E (Prospektfreigrenze):

Unabhängig von den grundsätzlichen Anmerkungen zu § 3 Abs. 1 Z 10 KMG, denen mit der vorgeschlagenen Abänderung des § 3a AltFG-E begegnet werden könnte, sollte in § 3 Abs. 1 Z 10 KMG klargestellt werden, dass die Prospektfreigrenze pro Emittent gilt.

Zu § 7 Abs. 8a KMG-E (Freiwilliges Abgehen vom vereinfachten Prospekt):

In § 7 Abs. 8a zweiter Satz KMG-E wird klargestellt, dass bei einem Angebot für Wertpapiere mit einem Gesamtgegenwert zwischen 2 und 5 Millionen Euro statt eines vereinfachten Prospektes freiwillig ein Prospekt gemäß § 7 Abs. 8 KMG – d. h. gemäß Satz 1 leg. cit. nach der Prospektschema-Verordnung (EG) Nr. 809/2004 – erstellt werden darf. Nachdem der Absatz im Übrigen Angebote für Wertpapiere und Veranlagungen regelt und die Klarstellung nur auf § 7 Abs. 8 erster Satz KMG referenziert, könnte die Klarstellung zu dem Trugschluss führen, dass für Veranlagungen zwingend ein vereinfachter Prospekt zu erstellen wäre, obwohl es dem Emittenten von Veranlagungen freistehen sollte, gemäß § 7 Abs. 8 zweiter Satz KMG freiwillig einen Prospekt nach Schema C zu erstellen. Wir regen deswegen an, § 7 Abs. 8a zweiter Satz KMG-E wie folgt zu fassen:

„Stattdessen kann freiwillig ein Prospekt gemäß Abs. 8 erstellt werden.“

III.

Schließlich nehmen wir die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zum Anlass, weitere Anregungen zum KMG vorzubringen, und zwar

Zu § 8a KMG, §§ 15 und 16 KMG

(Ermittlungs- und Aufsichtsbefugnisse, Abgrenzung von Verwaltungs- und Kriminalstrafrecht und Optimierungspotential von Verwaltungsstraftatbeständen):

In den Erwägungsgründen 71 und 72 zur Prospektverordnung (EU) 2017/1129 wird dargelegt, dass eine Kompetenzteilung in der Prospektaufsicht zweckwidrig ist und eine einzige Stelle in einem Mitgliedstaat für zuständig erklärt werden soll und zwar eine Verwaltungsbehörde. Diese Verwaltungsbehörde sollte mit wirksamen Instrumenten und Befugnissen ausgestattet werden. Diesem Befund ist unabhängig vom Geltungsbeginn der Prospektverordnung (EU) 2017/129 zuzustimmen. Mit der vollständigen Adaption der nationalen Rechtsordnung an die neue Prospektverordnung (EU) 2017/1129 wird die Prospektaufsicht deswegen mit umfassenden Ermittlungs- und Aufsichtsbefugnissen auszustatten sein. Wir regen im Sinne einer wirksamen Überwachung und Durchsetzung des Prospektrechts an, die **Ermittlungs- und Aufsichtsbefugnisse gemäß Art. 32 der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 bereits mit der gegenständlichen Gesetzesnovelle in § 8a KMG zu übernehmen**. Hieraus könnten weitere Vorteile für Lösungen bei der Kompetenzteilung im Prospektrecht zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht einerseits und Aufsicht andererseits abgeleitet werden.

Bereits zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 hat die FMA in ihrer Stellungnahme 45/SN-98/ME 25. GP das Ziel des Gesetzgebers aufgegriffen, nur „das wirklich Strafwürdige“ im gerichtlichen Strafrecht zu regeln, indem zwar die **betrugähnlichen Tatbestände gemäß § 15 KMG gerichtlich strafbar bleiben, aber Formaldelikte wie § 15 Abs. 1 Z 1 und 3 KMG zu Verwaltungsübertretungen gemäß § 16 KMG werden**. Werden auch die neuen Aufsichtsbefugnisse nach der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 berücksichtigt, könnten die **gerichtlich strafwürdigen Fälle in Anlehnung an das Vorbild gemäß § 189 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011) auf solche öffentliche Angebote**

beschränkt werden, **die infolge einer – vorsätzlichen oder fahrlässigen – Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 Z 1 KMG von der FMA untersagt, jedoch trotz Untersagung nicht beendet worden sind.** Damit würde die FMA für die Emittenten zur zentralen Ansprechperson in Fragen des Prospektrechts und könnte eine Verwaltungspraxis an den Markt kommunizieren, deren Vereinheitlichungswirkung über die inter partes wirkenden Einzelfallentscheidungen der Gerichte hinausgeht. Entsprechend den Erwägungen des Gesetzgebers zu vergleichbaren Reformvorhaben kann von einem „One-Stop-Shop“ bei der FMA gesprochen werden.

Wird ein solcher „One-Stop-Shop“ nicht gefördert, indem die dargelegte Kompetenzteilung im Prospektrecht zugunsten der FMA korrigiert wird und der FMA im Vorgriff auf die Prospektverordnung (EU) 2017/1129 deren Ermittlungs- und Aufsichtsbefugnisse eingeräumt werden, sehen wir auch im fortgeführten Rechtsbestand jedenfalls Optimierungspotential für den Verwaltungsstraftatbestand gemäß § 16 Z 1 KMG. Der Tatbestand bezieht sich derzeit auf rechtswidrige Prospekte, Nachträge und deren rechtswidrige Veröffentlichung. Ein Emittent ist allerdings gemäß § 3 Abs. 1 Z 6, 8 oder 12 KMG von der Prospektspflicht befreit, sofern er ein Prospekt ersetzendes Dokument veröffentlicht, welches den Anforderungen der Mindestinhalte-, Sprachen-, und Veröffentlichungsverordnung der FMA (MVSV) entspricht. Wir regen daher an, die **Verwaltungsstrafbestimmung des § 16 Z 1 KMG auf „Dokumente gemäß § 3 Abs. 1 Z 6, 8 und 12“ zu erweitern.** Soll das Fahrlässigkeitsdelikt gemäß § 16 Z 1 KMG weiterhin subsidiär gegenüber der Vorsatztat gemäß § 15 Z 1 KMG zur Anwendung kommen, empfiehlt sich überdies eine Angleichung der Tatbestände auf Basis des gerichtlichen Tatbestandes. Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass die gemäß § 16 Z 1 KMG strafbewehrte Veröffentlichungspflicht im Falle einer elektronischen Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 8 KMG mit der weiteren Pflicht verknüpft ist, dem anlaufesuchenden Publikum auf Verlangen eine Papierversion des Prospektes zur Verfügung zu stellen. Wie die Veröffentlichungspflicht im Regelfall sollte deswegen auch die **Pflicht, eine Papierversion zur Verfügung zu stellen, im Falle ihrer Verletzung strafbewehrt** sein. Wir regen an, zumindest diese drei Aspekte durch eine Novellierung von § 16 Z 1 KMG zu berücksichtigen.

Wird den Anregungen zur Kompetenzverteilung und zu den Befugnissen nicht gefolgt, bliebe überdies als Problem erhalten, dass während des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht regelmäßig Verfolgungsverjährung eintritt. Die gesetzliche Anordnung einer **Unterbrechung der Verfolgungsverjährung** wäre daher wünschenswert. Die Verfolgungsverjährungsfrist hat der Gesetzgeber gemäß § 17d KMG wegen der Komplexität des Kapitalmarktrechtes auf 18 Monate festgelegt. Diese Komplexität wirkt sich aber auch auf das Verfahren bei Staatsanwaltschaft und Gericht aus, so dass die subsidiär zuständige Finanzmarktaufsicht oft nur noch Verfolgungsverjährung feststellen kann. Es kann jedoch angesichts der auch unionsrechtlich vorgegebenen Verwaltungsstraftatbestände nicht Ziel des KMG sein, dass der Freispruch vom Vorsatz im gerichtlichen Verfahren einer vollständigen Straflosigkeit für den zugrundeliegenden Verstoß gegen das KMG gleichkommt. Um dem besonderen Verhältnis von Verwaltungs- zu Kriminalstrafrecht im KMG gerecht zu werden, sollte deswegen die 18-monatige Verfolgungsverjährungsfrist gemäß § 17d KMG als Spezialregelung zu § 22 Abs. 7 FMABG erhalten bleiben und in diese Frist die Zeit nicht eingerechnet werden, die von der Erstattung der Strafanzeige wegen einer Tat gemäß § 15 KMG bis zum Einlangen einer ebenfalls gesetzlich vorzusehenden Mitteilung an die FMA, dass das gerichtliche Strafverfahren wegen einer Tat gemäß § 15 KMG beendet worden ist

(insbesondere wegen Einstellung gemäß § 190 ff der Strafprozessordnung (StPO) durch die Staatsanwaltschaft; Freispruch gemäß § 259 StPO oder gerichtliche Einstellung gemäß § 108 StPO), vergeht.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	CV3ZEhpaOk9SCqVmViiltcI7XEJtUYiYDBR+OjA8uaGaV/4w/ywxbh1MWWHqAdWfy14n1QWSvUQI3XQZjk0/FH8HWCbcuCvWT2J080HmQQUrVbGFURp8/6PDlPpJnp7DyFmShpbPnvi1JX1QQZj08c0LXw6vH1+gVspQtYw5XnbJucxYOBroXQ7e7kviCwhJDwccT5u7omvwLiYsHncgcewHPkm4rClQZyPzv4Kv6WHDlhWZHjuo52ZAmu7s sfPuXR6cHYmpbTydNRBux3L+FDRUuwFqsPvrJymKHBm/JwywJ8aO+Vln/w8+NATE85PLAGacicZUMP6GbnmXDe0V6w==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-05-14T14:23:05Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	